

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Duale Hochschule Schleswig-Holstein
Ggf. Standort	Kiel/Flensburg/Lübeck

Studiengang 01	<i>Betriebswirtschaftslehre</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	160	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	130	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	116	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014-2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Anja Grube
Akkreditierungsbericht vom	31.01.2022

Studiengang 02	<i>Wirtschaftsinformatik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	37	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	26	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014-2020	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	5
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	7
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)	9
Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	11
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	11
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	12
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	16
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	16
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	42
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	45
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	48
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	50
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	50
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	50
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	50
3 Begutachtungsverfahren	51
3.1 Allgemeine Hinweise	51
3.2 Rechtliche Grundlagen	52
3.3 Gutachtergruppe	52
4 Datenblatt	53

4.1	Daten zum Studiengang	53
4.2	Daten zur Akkreditierung	57
5	Glossar	58
	Anhang	59
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	59
	§ 4 Studiengangsprofile	59
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	60
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	60
	§ 7 Modularisierung	61
	§ 8 Leistungspunktesystem	62
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	63
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	63
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	63
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	64
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	65
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	65
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	65
	§ 12 Abs. 2	65
	§ 12 Abs. 3	65
	§ 12 Abs. 4	66
	§ 12 Abs. 5	66
	§ 12 Abs. 6	66
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	66
	§ 13 Abs. 1	66
	§ 13 Abs. 2 und 3	66
	§ 14 Studienerfolg	67
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	67
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	67
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	68
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	68
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	69

Ergebnisse auf einen Blick

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (§ 11 Abs. 1-2 Studienakkreditierungsverordnung SH): Eine grundlegende Forschungsbefähigung sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement müssen als Qualifikationsziele des Studiengangs deutlich erkennbar werden. Die Zielbeschreibungen sind entsprechend zu überarbeiten.
- Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zur Förderung der studentischen Mobilität entwickeln. Insbesondere müssen Studienaufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust organisatorisch und planerisch ermöglicht werden.
- Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die Hochschule muss zweifelsfrei belegen, dass in beiden Studiengängen und an allen Studienorten kontinuierlich mindestens 50% der Lehre durch hauptberuflich tätige Lehrende erbracht werden, welche die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/-innen an Fachhochschulen erfüllen.
- Auflage 4 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die Hochschule muss das Modulhandbuch gemäß den erforderlichen konzeptionellen Änderungen überarbeiten. Insbesondere muss aus den Modulbeschreibungen klar ersichtlich werden, wie die neuen Praxistransferprojekte ins Curriculum integriert werden sollen.

- Auflage 5 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die beiden Praxisphasenprojekte sind differenzierter auszugestalten, sodass klare Unterschiede im Anforderungsniveau und im Kompetenzerwerb der Studierenden erkennbar werden. Diese Unterschiede müssen sich in den Modulbeschreibungen für die Projekte deutlich widerspiegeln.
- Auflage 6 (§ 12 Abs. 1 und 6 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die Unterschiede zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierenden Variante müssen in den Modulbeschreibungen und in der Außendarstellung des Studiengangs stärker hervorgehoben werden. Insbesondere muss aus den Modulbeschreibungen klar hervorgehen, wie die Studierenden der ausbildungsintegrierenden Variante im Rahmen des Studiums auf die IHK-Prüfung vorbereitet werden.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (§ 11 Abs. 1-2 Studienakkreditierungsverordnung SH): Eine grundlegende Forschungsbefähigung sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement müssen als Qualifikationsziele des Studiengangs deutlich erkennbar werden. Die Zielbeschreibungen sind entsprechend zu überarbeiten.
- Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zur Förderung der studentischen Mobilität entwickeln. Insbesondere müssen Studienaufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust organisatorisch und planerisch ermöglicht werden.
- Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die Hochschule muss zweifelsfrei belegen, dass in beiden Studiengängen und an allen Studienorten kontinuierlich mindestens 50% der Lehre durch hauptberuflich tätige Lehrende erbracht werden, welche die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/-innen an Fachhochschulen erfüllen.
- Auflage 4 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die Hochschule muss das Modulhandbuch gemäß den erforderlichen konzeptionellen Änderungen überarbeiten. Insbesondere muss aus den Modulbeschreibungen klar ersichtlich werden, wie die neuen Praxistransferprojekte ins Curriculum integriert werden sollen.
- Auflage 5 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die beiden Praxisphasenprojekte sind differenzierter auszugestalten, sodass klare Unterschiede im Anforderungsniveau und im Kompetenzerwerb der Studierenden erkennbar

werden. Diese Unterschiede müssen sich in den Modulbeschreibungen für die Projekte deutlich widerspiegeln.

- Auflage 6 (§ 12 Abs. 1 und 6 Studienakkreditierungsverordnung SH): Die Unterschiede zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierenden Variante müssen in den Modulbeschreibungen und in der Außendarstellung des Studiengangs stärker hervorgehoben werden. Insbesondere muss aus den Modulbeschreibungen klar hervorgehen, wie die Studierenden der ausbildungsintegrierenden Variante im Rahmen des Studiums auf die IHK-Prüfung vorbereitet werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Der duale Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein bzw. der Berufsakademie Schleswig-Holstein als deren Vorgängerinstitution bereits seit etwa 15 Jahren etabliert. Der Studiengang wird in Kooperation mit zahlreichen Partnerunternehmen durchgeführt, die entsprechend der regionalen Gesamtausrichtung und Schwerpunktsetzung der Hochschule überwiegend in Schleswig-Holstein angesiedelt sind. Eine überregionale Bewerbung des Studiengangs findet i. d. R. nicht statt. Der Studiengang wird an drei Studienorten im Land angeboten (Kiel, Lübeck und Flensburg).

Im Studienverlauf wechseln Theoriephasen in der Hochschule und Praxisphasen im Unternehmen einander ab (Blockmodell), wobei der Theorieteil jeweils zehn Studienwochen pro Semester umfasst. Über den gesamten Studienverlauf hinweg ergeben sich so Theoriephasen im Umfang von 60 Wochen und Praxisphasen im Umfang von 70 Wochen.

Der Studiengang kann entweder praxisintegriert oder ausbildungsintegriert (mit einer Kammerprüfung am Ende des zweiten Studienjahres) studiert werden.

Das Programm soll die Studierenden darauf vorbereiten, Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen zu übernehmen. Die Studierenden können aus verschiedenen Branchenschwerpunkten wählen. Aktuell werden die Schwerpunkte Banken, Dienstleistungen, Handel, Industrie, Logistik, Tourismus und Steuerberatung angeboten. Zum WS 2021/22 ist außerdem der Schwerpunkt Management im Gesundheitswesen neu hinzugekommen.

Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Der duale Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein bzw. der Berufsakademie Schleswig-Holstein als deren Vorgängerinstitution bereits seit etwa 15 Jahren etabliert. Pro Jahr können bis zu 50 Studierende neu aufgenommen werden.

Der Studiengang wird in Kooperation mit zahlreichen (vorwiegend mittelständischen) Partnerunternehmen durchgeführt, die entsprechend der regionalen Gesamtausrichtung und Schwerpunktsetzung der Hochschule überwiegend in Schleswig-Holstein angesiedelt sind. Eine überregionale Bewerbung findet i. d. R. nicht statt. Derzeit wird der Studiengang ausschließlich am Hauptstandort der Hochschule in Kiel angeboten.

Im Studienverlauf wechseln Theoriephasen in der Hochschule und Praxisphasen im Unternehmen einander ab (Blockmodell), wobei der Theorieteil jeweils zehn Studienwochen pro Semester umfasst. Über den gesamten Studienverlauf hinweg ergeben sich so Theoriephasen im Umfang von 60 Wochen und Praxisphasen im Umfang von 70 Wochen.

Der Studiengang kann entweder praxisintegriert oder ausbildungsintegriert (mit einer Kammerprüfung am Ende des zweiten Studienjahres) studiert werden.

Das Programm zielt darauf ab, qualifizierte Fach- und/oder Führungskräfte für Innovations- und Optimierungsprozesse an der Schnittstelle von IT und Wirtschaft auszubilden. Eine besondere Schwerpunktsetzung liegt dabei neben der Vermittlung fachlicher Grundlagen auf dem Thema „Daten- und Wissensmanagement“, weshalb insbesondere auch Wissen und Kompetenzen in Data Science und Softwareentwicklung im Studiengang vermittelt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe ist der Studiengang inhaltlich stimmig aufgebaut und befindet sich insgesamt auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum sind nur vereinzelte, aber insgesamt sinnvolle Änderungen am Curriculum vorgenommen worden. Studierende und Partnerunternehmen zeigten sich in den Vor-Ort-Gesprächen gleichermaßen sehr zufrieden mit dem Studiengang und der Kommunikation aller Beteiligten untereinander.

Die Hochschule hat im Laufe des Begutachtungsverfahrens das Studiengangskonzept grundlegend überarbeitet, sodass es nunmehr aus Sicht der Gutachtergruppe den Qualitätsansprüchen der Akkreditierung an duale Studiengänge genügt. Allein die studentische Mobilität muss in noch größerem Umfang als bisher gewährleistet werden. Ferner sehen die Gutachter/-innen noch Lücken hinsichtlich der personellen Ausstattung, der inhaltlichen Ausgestaltung der Praxisphasenprojekte sowie hinsichtlich der Abgrenzung zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierenden Variante des Studiengangs.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe ist der Studiengang inhaltlich stimmig aufgebaut und befindet sich insgesamt auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Im Vorfeld der Re-Akkreditierung wurden zahlreiche curriculare Weiterentwicklungen am Studiengang vorgenommen, welche die Gutachter/-innen insgesamt begrüßen. Studierende und Partnerunternehmen zeigten sich in den Vor-Ort-Gesprächen gleichermaßen sehr zufrieden mit dem Studiengang und der Kommunikation aller Beteiligten untereinander.

Die Hochschule hat im Laufe des Begutachtungsverfahrens das Studiengangskonzept grundlegend überarbeitet, sodass es nunmehr aus Sicht der Gutachtergruppe den Qualitätsansprüchen der Akkreditierung an duale Studiengänge genügt. Allein die studentische Mobilität muss in noch größerem Umfang als bisher gewährleistet werden. Ferner sehen die Gutachter/-innen noch Lücken hinsichtlich der personellen Ausstattung, der inhaltlichen Ausgestaltung der Praxisphasenprojekte sowie hinsichtlich der Abgrenzung zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierenden Variante des Studiengangs.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

Die beiden zur Begutachtung stehenden Studiengänge weisen in ihrem formalen und strukturellen Aufbau zahlreiche Gemeinsamkeiten auf. Die formalen Kriterien werden daher hier gemeinsam für beide Studiengänge bewertet.

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beiden Bachelorstudiengänge sind als berufsqualifizierende Studiengänge ausgestaltet. Dies geht jeweils aus den in den Studien- und Prüfungsordnungen beschriebenen Qualifikationszielen eindeutig hervor. Beide Ordnungen enthalten unter § 3 (Studienziel) den folgenden Satz in identischer Form:

Das Ziel des Studiums besteht darin, Studierende für ihren späteren beruflichen Einsatz bei der Lösung von Fach- oder Führungsaufgaben so zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, nach Abschluss des Studiums vorausschauend und in Eigeninitiative sowie selbstständig und eigenverantwortlich betriebliche Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren und praktische Lösungsvorschläge im Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen.

Beide Studiengänge sind als Vollzeit-Studiengänge konzipiert und weisen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern auf. Dies entspricht den Vorgaben von § 3 Abs. 2 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sehen laut § 11 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) verpflichtend vor. Diese soll laut den Ordnungen zeigen, „dass die

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein vom 16.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrRgIV+SH+Eingangsformel&psml=bsshoprod.psml&max=true>

oder der Studierende in der Lage ist, eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik verleiht die Hochschule bei Abschluss den Grad „Bachelor of Science“, für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre den Grad „Bachelor of Arts“ (vgl. jeweils § 14 der Studien- und Prüfungsordnung). Beide Abschlussgrade sind laut Studienakkreditierungsverordnung zulässig für die Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften, denen die Studiengänge zuzuordnen sind.

Da es sich bei dem Studiengang Wirtschaftsinformatik um einen interdisziplinären Studiengang mit überwiegenden Informatik-Anteilen handelt, erscheint der gewählte Grad „Bachelor of Science“ als Abschlussbezeichnung angemessen. Selbiges gilt auch für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, der als „rein“ wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtetes Programm zum Grad „Bachelor of Arts“ führt.

Für beide Studiengänge werden bei Abschluss des Studiums Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache ausgegeben. Die Hochschule hat für beide Programme Mustervorlagen in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, die den aktuellen Vorgaben von KMK und HRK entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beiden zur Akkreditierung stehenden Studiengänge basieren auf einem weitgehend deckungsgleichen Modularisierungskonzept.

Beide Studiengänge sind vollständig in thematisch und zeitlich abgegrenzte, mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten (Module) gegliedert. Dies gilt sowohl für die theoriebasierten Studienanteile als auch für die Praxisprojekte im Unternehmen. Die Module können überwiegend innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Einzige Ausnahme ist das Modul „Softwareprojekt“ im Studiengang Wirtschaftsinformatik, das sich über das gesamte letzte Studienjahr erstreckt.

Für sämtliche Module wurden Modulbeschreibungen erstellt, welche alle inhaltlichen und formalen Angaben gemäß § 7 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung enthalten.

Unter der Rubrik „Voraussetzungen für die Teilnahme“ sind jeweils diejenigen Module des Studiengangs benannt, welche die Studierenden zuvor als Voraussetzung für ein erfolgreiches Absolvieren des Moduls belegt haben sollten. In der Rubrik „Verwendbarkeit“ ist ggf. aufgeführt, wenn ein Modul in beiden Bachelorstudiengängen zur Anwendung kommt (weitere Bachelorstudiengänge bietet die Hochschule nicht an).

Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind in den Modulbeschreibungen hinreichend transparent beschrieben: Die Art der Prüfung sowie deren Umfang bzw. Dauer ist durchgängig ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen ist jedem Modul eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten eindeutig zugeordnet. Die Anzahl der Leistungspunkte richtet sich nach dem veranschlagten durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Dabei entspricht ein ECTS-Punkt rechnerisch einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 25 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium. Dies geht aus den Modulbeschreibungen eindeutig hervor.

In beiden Studiengängen werden in den ersten beiden Studienjahren je 59 ECTS-Punkte veranschlagt (30 bzw. 29 ECTS-Punkte pro Semester). Im letzten Studienjahr werden planerisch insgesamt 62 ECTS-Punkte zugrunde gelegt (30 bzw. 32 ECTS-Punkte pro Semester). Dies

entspricht zwar nicht dem Regelfall von 30 ECTS-Punkten pro Semester, jedoch ist nach Einschätzung der Agentur und der Gutachtergruppe durch die nur geringe Abweichung eine Gefährdung der Studierbarkeit nicht zu erwarten, sodass die Studienverlaufsplanung insgesamt akzeptabel erscheint.

In § 6 der Studien- und Prüfungsordnungen ist jeweils festgelegt, dass die Vergabe von ECTS-Punkten in den Studiengängen auf erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen basiert. In den Studiengängen gibt es keine Module, die ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden können.

Für den Bachelorabschluss müssen jeweils 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Auch dies ist in § 6 der Ordnungen eindeutig geregelt.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelor-Thesis beträgt in beiden Studiengängen 12 ECTS-Punkte (inklusive Abschlusskolloquium).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Anerkennung und Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche an anderen Hochschulen oder in der Praxis erworben wurden, sind in der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein geregelt (s. Nachreichungen zum Selbstbericht). Die Ordnung regelt das Verfahren sowie die zugrunde gelegten Kriterien für die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen im Detail. Die zentralen Vorgaben der Lissabon-Konvention finden dabei explizit Beachtung: So werden Studienleistungen anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zum Zielmodul festgestellt werden können (vgl. § 2 Abs. 2), und die Hochschule trägt die Beweislast im Falle einer Nichtanerkennung von Leistungen (vgl. § 4 Abs. 6).

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist explizit auf 50% der Leistungspunkte eines Studiengangs begrenzt (vgl. § 2 Abs. 4). Für hochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nennt die Ordnung keine derartigen Einschränkungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Seit der letztmaligen externen Begutachtung und Akkreditierung der Studiengänge haben sich verschiedene weitreichende Änderungen insbesondere auf institutioneller Ebene ergeben: aus der Berufsakademie, welche damals noch Anbieterin der Studiengänge war, ist im Jahr 2018 eine private Hochschule in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein hervorgegangen, welche sich derzeit im Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat befindet (die Konzeptprüfung durch den WR mit anschließender befristeter staatlicher Anerkennung erfolgte im Jahr 2017). Aus verschiedenen Gründen ist seit der letzten Akkreditierung der Studiengänge bereits deutlich mehr Zeit als üblich vergangen (vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Kapitel 3.1 dieses Berichts). Auch deshalb sind die damals ausgesprochenen Bewertungen und Empfehlungen für die jetzige Begutachtung nur noch von eingeschränkter Aussagekraft, wobei diese laut Selbstbericht durch die Berufsakademie umfassend aufgegriffen wurden (vgl. hierzu Kapitel 7.2.2 des Selbstberichts).

Trotz der Veränderungen auf institutioneller Ebene sind die beiden dualen Bachelorstudiengänge selbst in ihrer Struktur, Organisation und inhaltlichen Konzeption seit der letzten Begutachtung im Wesentlichen unverändert bestehen geblieben, wobei selbstverständlich im Detail Weiterentwicklungen vorgenommen wurden – zuletzt auch in Reaktion auf die Formalprüfung der Unterlagen durch die ZEvA.

Die Gutachtergruppe gelangte nach Abschluss der Vor-Ort-Gespräche dennoch zu dem Schluss, dass die Studiengänge in der vorliegenden Form den aktuellen Qualitätsansprüchen der Akkreditierung nicht vollumfänglich genügten. Insbesondere erschien das duale Studienkonzept, auf dem die Studiengänge basierten, den Gutachtern/-innen in verschiedener Hinsicht problematisch: So zeigte sich insgesamt eine zu geringe inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis in den Curricula, welche die Bezeichnung der Studiengänge als „dual“ nicht voll gerechtfertigt erscheinen ließ. Weiterhin war die Studienplangestaltung bzw. die organisatorische Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen aus Sicht der Gutachtergruppe kritisch zu bewerten, da sie die Studierbarkeit zumindest potenziell erheblich beeinträchtigte und studentische Mobilität stark erschwerte bzw. weitgehend verhinderte.

Die Hochschule hat auf die Kritik der Gutachtergruppe hin die Studiengangskonzepte nochmals grundlegend überarbeitet, sodass sie nunmehr aus Sicht der Gutachtergruppe den Qualitätsansprüchen der Akkreditierung an duale Studiengänge genügen. Allein die studentische Mobilität muss in noch größerem Umfang als bisher gewährleistet werden. Außerdem bestehen in beiden Studiengängen erkennbare Lücken im Bereich der personellen Ausstattung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele beider Studiengänge sind auf der Hochschulwebsite veröffentlicht und werden teilweise auch in den Diploma Supplements genannt.

Übergeordnete Qualitätsziele für Studium und Lehre finden sich darüber hinaus auch im „Leitbild guter Lehre“ der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, welches dem Selbstbericht beigelegt wurde (s. Anlage 2.02). Diese Ziele lauten u.a. wie folgt:

Die Studiengänge an der DSHH sind kompetenzorientiert und in ihrem wissenschaftlichen Niveau an den jeweiligen beruflichen Anforderungen ausgerichtet. Die Lernziele sind für alle Studierenden, Lehrenden und Kooperationsunternehmen transparent und verständlich formuliert und den Beteiligten bekannt. Die Lehre ist inhaltlich und methodisch auf diese Ziele ausgerichtet, praxisnah und fachlich auf dem aktuellen Stand.

(...)

Die Hochschule leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. Darüber hinaus fördert die Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen ganzheitliches Lernen und die Motivation der Studierenden.

Die besondere Form der dualen Ausbildung ermöglicht die Verzahnung des wissenschaftlichen Studiums mit der praktischen Exzellenz. Dadurch lernen die Studierenden neben den akademischen Inhalten auch mit den Herausforderungen und der Heterogenität der Arbeits- und Lebenswelt umzugehen. Diese Erfahrungen sind darüber hinaus in besonderer Weise geeignet, Sozialkompetenz und Flexibilität der Studierenden zu steigern, da sie als Mitarbeitende in Abläufe eingebunden werden, frühzeitig selbstständig Aufgaben übernehmen und verschiedene Formen der Zusammenarbeit erleben und dies durch einen Abgleich mit den erlernten Studieninhalten reflektieren können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Die auf der Hochschulwebsite abrufbaren und auch im Selbstbericht zitierten Qualifikationsziele des Studiengangs lauten im Detail wie folgt:

Das Ziel des Studiums zum Bachelor of Arts im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist, Studierende für ihren späteren beruflichen Einsatz bei der Lösung von Fach- und/oder Führungsaufgaben zu qualifizieren. Hierfür wirst du im Studium die folgenden Kompetenzen erwerben:

- *Fachkompetenz durch die Vermittlung der aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre,*
- *Branchenkompetenz durch Vermittlung von Branchenkenntnissen unter besonderer Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Besonderheiten und Rahmenbedingungen (z. B. rechtliche Aspekte und Wettbewerbsumfeld) der jeweiligen Branche,*
- *Methodenkompetenz, u. a. Förderung des analytischen Denkens durch Übungen im Erkennen und Analysieren von Marktentwicklungen und betrieblichen Problemstellungen, konzeptionelles Vorgehen und strukturiertes Handeln durch Entwicklung von Lösungskonzepten (z. B. Entwicklung eines Marketingkonzepts) im Rahmen von Fallstudien oder Projektarbeiten sowie der abschließenden Bachelor-Thesis,*
- *Präsentationskompetenz durch Übungen im Präsentieren von Projektarbeiten, Semesterarbeiten oder anderen Aufgaben,*
- *Kommunikationskompetenz und Argumentationsstärke,*
- *Förderung der Kommunikationsfähigkeit und der Annahme von Feedback durch Förderung konstruktiven und umsichtigen Umganges mit Kritik,*
- *Sprachkompetenz durch das Schreiben von Texten im Rahmen von Projektarbeiten und der abschließenden Bachelor-Thesis sowie Förderung und Training der englischen Sprache durch Belegen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,*
- *Sozialkompetenz wie Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Anpassungsfähigkeit und Verlässlichkeit insbesondere aufgrund betrieblicher Erfahrungen während der Praxisphasen.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs klar und verständlich formuliert und öffentlich zugänglich sind. Die Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit steht in den Zielsetzungen des Studiengangs erkennbar im Mittelpunkt, was dem dualen Studiengangskonzept jedoch grundsätzlich entspricht. Das Ziel einer grundlegenden wissenschaftlichen Befähigung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre wird aus Sicht der Gutachtergruppe ebenfalls ausreichend deutlich. Dies schließt auch die Vermittlung branchenspezifischen vertieften Fachwissens sowie von Methodenkompetenzen erkennbar mit ein.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll ebenfalls erkennbar gefördert werden, vor allem durch die Vermittlung kommunikativer und sozialer Kompetenzen, welche insbesondere im beruflichen Alltag im Unternehmen zur Anwendung kommen sollen.

Eine Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, welche von der beruflichen Befähigung unabhängig wäre, wird jedoch in den Qualifikationszielen nicht deutlich. Insbesondere zielt der Studiengang nicht erkennbar auf die allgemeine Befähigung der Studierenden zur aktiven gesellschaftlichen Teilhabe ab, und auch im Leitbild guter Lehre werden keine derartigen Ziele beschrieben. Die Gutachter/-innen sehen an dieser Stelle noch Nachbesserungsbedarf, um den Anspruch der Akkreditierung an die Zielsetzungen hochschulischer Bildungsangebote vollständig zu erfüllen. In den Zielbeschreibungen muss deutlicher werden, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden nicht ausschließlich im Bezug zu den Bedarfen der dualen Partner gefördert werden soll, sondern ein Kernziel des Studiums an sich darstellt und auch einen allgemeinen Gesellschaftsbezug mit einschließt. Analog hierzu wäre auch eine weitere Schärfung des Aspekts der wissenschaftlichen Befähigung in den Studiengangszielen anzuraten. Auch diese sollte nicht ausschließlich im Hinblick auf spätere Anforderungen im Unternehmen erfolgen, sondern als Qualitätsziel unabhängig und gleichberechtigt neben dem Ziel der beruflichen Befähigung stehen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe reflektieren die Qualifikationsziele des Studiengangs in knapper, aber nachvollziehbarer Weise die wesentlichen inhaltlichen Eckpunkte des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelorebene. Sowohl aktuelles Grundlagenwissen als auch vertieftes Wissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre soll vermittelt werden, ebenso Wissensverständnis, bspw. durch die Förderung analytischen Denkens. Die Studierenden sollen lernen, anwendungsorientierte Projekte durchzuführen, im Team zu arbeiten und ihr Wissen auf berufliche Fragestellungen anzuwenden (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen). Allerdings fehlen Hinweise auf die Befähigung zur wissenschaftlichen Innovation, d.h. zur Entwicklung von Forschungsfragen und Anwendung von Forschungsmethoden. Auch dieser Aspekt muss aus Sicht der Gutachtergruppe in den Zielen noch deutlicher herausgestellt werden, um den Ansprüchen an einen Bachelorstudiengang zu genügen. Die stichprobenartige Einsicht in einzelne Abschlussarbeiten ergab aus Sicht der Gutachter/-innen, dass eine der Bachelorebene angemessene Forschungsbefähigung der Studierenden offenbar im Studiengang erreicht wird, allerdings wird dies als Zielsetzung nicht genannt.

Die Parameter „Kommunikation und Kooperation“ sowie „wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“ spiegeln sich hingegen klar in den Qualifikationszielen wider, wobei einzelne Aspekte, die sich durchaus in den Curricula wiederfinden, noch stärker herausgehoben werden sollten, wie z.B. die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen Handelns unter gesellschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs einem Bachelorstudiengang im Bereich der Betriebswirtschaftslehre weitgehend angemessen sind. Allerdings fehlen noch vereinzelte zentrale Eckpunkte, die in den Zielbeschreibungen ergänzt werden müssen. Allgemein sollte die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden in den Qualifikationszielen des Studiengangs konkreter umrissen werden bzw. größeres Gewicht erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Eine grundlegende Forschungsbefähigung sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement müssen als Qualifikationsziele des Studiengangs deutlich erkennbar werden. Die Zielbeschreibungen sind entsprechend zu überarbeiten.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Die auf der Hochschulwebsite abrufbaren und auch im Selbstbericht zitierten Qualifikationsziele des Studiengangs lauten im Detail wie folgt:

Wirtschaftsinformatik als verbindende Disziplin zwischen "IT und Business" beschäftigt sich mit den Verfahren, Methoden und Managementtechniken, die für die Gestaltung von Innovations- und Optimierungsprozessen in Unternehmen erforderlich sind. Hierfür wirst du im Studium die folgenden Kompetenzen erwerben:

- *Fachliche Grundlagenkompetenz durch die Vermittlung der aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und der Informatik sowie IT-Anwendungskompetenz bei der Auswahl, Konzeption, Entwicklung, Einführung, Betreuung und Weiterentwicklung für Innovations- und Optimierungslösungen an der Schnittstelle "IT und Business",*
- *Methodenkompetenz, u.a. durch die Förderung des analytischen Denkens, der Entwicklung und Anwendung von Lösungsstrategien, des Trainings von konzeptionellem Vorgehen und strukturiertem Handeln (insbesondere im Rahmen der Projektarbeiten),*
- *Präsentationskompetenz durch Übungen im Präsentieren von Projektarbeiten oder anderen Aufgaben,*
- *Kommunikationskompetenz und Argumentationsstärke durch Vermittlung von Kenntnissen und Übungsteilen im Pflichtmodul "Kommunikation" sowie aufgrund praktischer Erfahrungen während der Praxismodule,*
- *Sprachkompetenz durch das Schreiben von Texten im Rahmen von Projektarbeiten und der abschließenden Bachelor-Thesis sowie Förderung und Training der englischen und ggf. weiterer Sprachen durch Belegen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,*
- *Organisationskompetenz durch die Vermittlung der wissenschaftlichen Kenntnisse der Organisationslehre und der praktischen Übungen in Form von Projekten und Teamarbeit,*

- *Sozialkompetenz wie Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Anpassungsfähigkeit und Verlässlichkeit durch die Teamarbeit in den Projekten und aufgrund betrieblicher Erfahrungen während der Praxismodule.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den Bachelorstudiengang vorgenommenen Eindrücke und Bewertungen der Gutachtergruppe gelten uneingeschränkt auch für den Studiengang Wirtschaftsinformatik, da die Ziele beider Programme abgesehen vom fachwissenschaftlichen Fokus in weitgehend deckungsgleicher Weise formuliert sind.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Siehe die obigen Ausführungen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs unterteilt sich laut Selbstbericht in Pflichtmodule (ca. 60% der zu erwerbenden Leistungspunkte), Branchenschwerpunktmodule und Wahlpflichtmodule (je 11% der Leistungspunkte) sowie zwei Praxisphasenprojekte im Unternehmen (10% der Leistungspunkte).

Die Pflichtmodule unterteilen sich wiederum in Integrationsmodule und betriebswirtschaftliche Module, die betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule in branchenspezifische und funktionspezifische Module. Die Integrationsmodule dienen dazu, Kompetenzen und Kenntnisse zu vermitteln, denen primär keine betriebswirtschaftlichen Inhalte zugrunde liegen, die jedoch einerseits Vorkenntnisse (z.B. in Mathematik und Statistik) für den erfolgreichen Abschluss betriebswirtschaftlicher Module liefern, andererseits Kompetenzen vermitteln, die für die spätere Ausübung von Fach- und Managementaufgaben in Unternehmen notwendig sind. Hierzu zählen die Module „Schlüsselkompetenzen“, „Wirtschaftsrecht“ sowie „English for Business“.

Ca. 36% der gesamten ECTS-Punkte entfallen auf betriebswirtschaftliche Pflichtmodule wie Externes Rechnungswesen und Internes Rechnungswesen, Controlling, Steuern, Marketing

(Operatives Marketing und Strategisches Marketing), Human Resource Management, Investition, Finanzierung u. a.

Die Studierenden können außerdem über einen Teil der Studieninhalte in Abhängigkeit von der Branche ihres Unternehmens sowie entsprechend ihrer Fähigkeiten und Interessen selbst entscheiden. So wählen die Studierenden zum einen aus einem vorgegebenen Modulangebot vier branchenspezifische Module (1. bis 4. Semester), die sich inhaltlich insbesondere mit den Rahmenbedingungen und den betriebswirtschaftlichen Besonderheiten ihrer Branche beschäftigen. Zum anderen wählen sie in Abstimmung mit dem Ausbildungsunternehmen im 5. und 6. Semester je zwei Wahlpflichtmodule. Die Wahlpflichtmodule sind einer Reihe von Themenschwerpunkten zuzuordnen, z.B. Human Resources, Accounting, Quantitative Methoden oder Logistik. Die Studierenden entscheiden sich jeweils für zwei dieser Schwerpunkte.

In den ersten beiden Semestern werden zunächst schwerpunktmäßig die Betriebswirtschaftslehre und das Studium allgemein unterstützenden Module gelehrt wie z.B. „Mathematik für Betriebswirte“ und „Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik“ sowie ein Pflichtmodul zum Wissenschaftlichen Arbeiten; außerdem grundlegende Module der Betriebswirtschaftslehre wie „Grundlagen der BWL“, „Externes Rechnungswesen“, „Internes Rechnungswesen“ oder „Operatives Marketing“. Im 3. und 4. Semester werden u. a. die Module „Finanzierung“ und „Investition“ sowie im 5. Semester „Steuern“ angeboten. Die genannten Module setzen die im 1. und 2. Semester vermittelten Kenntnisse in Mathematik und Rechnungswesen voraus.

Parallel zu den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen werden vom 1. bis 4. Semester die branchenspezifischen Kenntnisse im Rahmen der Branchenmodule vermittelt (je ein Modul pro Semester). Nach Abschluss des 4. Semesters sollen die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse über die betriebswirtschaftlichen Funktionen erworben haben sowie diese auf die von ihnen gewählte Branche übertragen können.

Die beiden letzten Semester dienen dazu, die bisher erworbenen allgemeinen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse schwerpunktmäßig zu vertiefen. Dazu wählen die Studierenden in Abstimmung mit ihrem Unternehmen zwei Schwerpunkte mit vier Wahlpflichtmodulen aus. Diese werden im 5. und 6. Semester ergänzt um weitere Pflichtmodule, u.a. „Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie“, „Steuern“, „Corporate Governance und Wirtschaftsethik“ und „Controlling“.

Ergänzend zu diesen theoriebasierten Modulen absolvieren die Studierenden zwei Praxisphasenprojekte im Umfang von je 9 ECTS-Punkten (eines im zweiten und eines im vierten Semester). Die Projekte werden während der Praxisblöcke in den jeweiligen Unternehmen absolviert. Sie können inhaltlich-thematisch relativ frei ausgestaltet werden, sind jedoch grundsätzlich durch die Lehrenden der Hochschule zu betreuen und mittels einer Projektarbeit zu prüfen. Außerdem sollen die Projekte einen zumindest losen Bezug zum Theorieteil des Studiums aufweisen.

Darüber hinaus sollen künftig insgesamt drei sog. Praxistransferprojekte im Umfang von je vier ECTS-Punkten in das Curriculum integriert werden (vgl. überarbeitetes Dualitätskonzept vom November 2021). Im Unterschied zu den Praxisphasenprojekten sollen die Transferprojekte inhaltlich an bestimmte Theoriemodule gekoppelt sein bzw. in diese integriert werden, um eine direktere Verzahnung von Theorie und Praxis auf Modulebene zu erreichen. Es wurde der Gutachtergruppe allerdings bisher nicht erläutert, welche der bereits im Curriculum vorhandenen Module um die Transferprojekte erweitert werden sollen. Hierzu sind noch nähere Informationen und insbesondere entsprechend überarbeitete Modulbeschreibungen erforderlich, aus denen dies transparent hervorgeht.

Der Studiengang schließt mit der Bachelorarbeit ab, die ebenfalls während der Praxisphase im Unternehmen erstellt wird.

Die dominierende Lehr- und Lernform in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zur Betriebswirtschaftslehre sind Vorlesungen oder Seminare in Kombination mit Übungen. Ergänzend werden in den Beschreibungen für die Theoriemodule (insbesondere der Module der späteren Semester) auch Fallstudien, Projektarbeiten oder andere Transferaufgaben als Lern- und Prüfungsformen genannt, so z.B. in den Modulen zur Organisationslehre und zum Projektmanagement.

Im überfachlichen Studienbereich sieht z.B. das Modul zum Wissenschaftlichen Arbeiten Projektarbeiten (im Sinne der konkreten Anwendung wissenschaftlicher Methodiken) vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter/-innen ist das Curriculum des Studiengangs im Hinblick auf die Qualifikationsziele und die Eingangsqualifikationen der Studierenden adäquat aufgebaut. Die Lehrinhalte des Theorieteils entsprechen im Ganzen dem für einen Bachelorstudiengang in diesem Fachgebiet zu erwartenden Rahmen und sind auch in ihrer zeitlichen Anordnung didaktisch sinnvoll: So werden in den ersten beiden Studienjahren zunächst die notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen und Branchenkenntnisse sowie zentrale Schlüsselkompetenzen vermittelt, bevor im letzten Studienjahr eine zunehmende Spezialisierung und Vertiefung in einzelnen Teilbereichen über die Wahlpflichtmodule erfolgt. Eine grundlegende wissenschaftliche Befähigung auf Bachelorniveau kann auf diese Weise ebenso vermittelt werden wie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Diese Kernaspekte spiegeln sich in überzeugender Weise auch in den Modulbeschreibungen wider. Selbiges gilt auch für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, welche durch die praktische Tätigkeit im Unternehmen, jedoch auch durch Vermittlung kommunikativer Kompetenzen in der Hochschule gefördert wird, z.B. im Kontext des Schlüsselkompetenzmoduls. Auch ethisch-gesellschaftliche Bezüge werden im Curriculum hergestellt und tragen gleichfalls zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Dies geschieht bspw. im

Rahmen des Pflichtmoduls „Corporate Governance und Wirtschaftsethik“. Dies muss allerdings in den Studiengangszielen noch deutlicher abgebildet werden (vgl. die Ausführungen im Kapitel 2.2.1).

Davon abgesehen sind aus Sicht der Gutachter/-innen ansonsten die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen. Das Anforderungsniveau erscheint für Studierende mit einer Hochschulzugangsberechtigung angemessen. Positiv hervorzuheben sind auch die fakultativen zusätzlichen Lehrangebote zur Verbesserung der Studierbarkeit insbesondere in der Studieneingangsphase, wie z.B. Brückenkurse in den Bereichen Mathematik, Fremdsprachen oder IT.

Die beiden Praxisphasenprojekte sowie die neu konzipierten modulgebundenen Transferprojekte sind deshalb von besonderer Wichtigkeit, da über sie im Wesentlichen die Verzahnung von Theorie und Praxis im dualen Studium sichergestellt werden soll. Die Gutachtergruppe erachtet nunmehr die praxisbasierten Anteile im Curriculum grundsätzlich als angemessen für ein duales Studiengangskonzept (siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel 2.2.2.7 zum besonderen Profilanspruch). Allerdings müssen die nach den Vor-Ort-Gesprächen vorgenommenen Änderungen noch in die Modulbeschreibungen integriert werden.

Hinzu kommt, dass die Modulbeschreibungen für die beiden Praxisphasenprojekte weitgehend identisch im Wortlaut sind. So entsteht der Eindruck, dass sich die Projekte hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und ihres Anforderungsniveaus nicht unterscheiden, was nach Auffassung der Gutachter/-innen aus didaktischer Perspektive nicht sinnvoll wäre, bspw. im Hinblick auf eine zielgerichtete, stufenweise Vorbereitung auf die abschließende Bachelorarbeit. Eine entsprechende Überarbeitung der Modulbeschreibungen – und ggf. des didaktischen Konzeptes für die Praxisphasenprojekte – erscheint daher geboten.

Die gewählten Lehr- und Lernformen bewerten die Gutachter/-innen insgesamt als adäquat im Hinblick auf die Qualifikationsziele und die fachkulturellen Gepflogenheiten, wobei eine noch größere Vielfalt an aktivierenden, kompetenzorientierten Lehrformaten insbesondere in den ersten beiden Studienjahren zumindest erwogen werden sollte.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ergeben sich insbesondere durch die Wahlpflichtmodule und durch die Projektarbeiten im Unternehmen. In den Praxisphasenprojekten haben die Studierenden hinsichtlich der zu bearbeitenden Themen grundsätzlich ein Mitsprache- und Vorschlagsrecht (obgleich selbstverständlich eine Abstimmung mit den Unternehmen und der Hochschule zu erfolgen hat). Auch in den sonstigen projektbasierten Modulen wird das studierendenzentrierte Lehren und Lernen in besonderem Maße gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss das Modulhandbuch gemäß den erforderlichen konzeptionellen Änderungen überarbeiten. Insbesondere muss aus den Modulbeschreibungen klar ersichtlich werden, wie die neuen Praxistransferprojekte ins Curriculum integriert werden sollen.
- Die beiden Praxisphasenprojekte sind differenzierter auszugestalten, sodass klare Unterschiede im Anforderungsniveau und im Kompetenzerwerb der Studierenden erkennbar werden. Diese Unterschiede müssen sich in den Modulbeschreibungen für die Projekte deutlich widerspiegeln.

b) Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs Wirtschaftsinformatik wurde im Vorfeld des Reakkreditierungsverfahrens in Teilen neu konzipiert. Zentraler Bezugsrahmen waren dabei die Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik. Zielsetzung der Überarbeitung war, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundlagenmodulen der Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftsinformatik und Informatik sowie sonstigen Grundlagenmodulen im Curriculum zu schaffen. Insbesondere das theoretische Grundlagenwissen im Informatik-Bereich wurde weiter gestärkt, z.B. durch Einführung eines entsprechenden Pflichtmoduls im ersten Semester. Selbiges gilt auch für das Thema Projektmanagement, für das im dritten Semester ein eigenes Modul vorgesehen ist.

Die vorgenommenen Änderungen sind im Selbstbericht der Hochschule sehr ausführlich dokumentiert und erläutert worden (vgl. Kapitel 6 des Selbstberichts).

In den ersten drei Semestern dominieren die Pflichtmodule zu Wirtschaftswissenschaften, Informatik und allgemeinen Grundlagen, während die Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne überwiegend erst ab dem vierten Semester verstärkt im Curriculum zum Tragen kommt. Die allgemeinen Grundlagenmodule sind in weiten Teilen deckungsgleich mit denen im BWL-Studiengang (Mathematik, Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik etc.), hinzu kommt ein studiengangsspezifisches Modul zum Themenbereich „Ethik und Recht“. Auch die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen sind in weiten Teilen in beiden Studiengängen dieselben.

Zum Grundlagenbereich kommen, ebenso wie im Studiengang BWL, insgesamt vier Wahlpflichtmodule im letzten Studienjahr sowie zwei Praxisprojekte im Umfang von 9 ECTS-Punkten im zweiten bzw. vierten Semester hinzu. Die Studierenden können aus einem Pool von vier bzw.

sechs Wahlpflichtmodulen, die entweder der Wirtschaftswissenschaft oder der (Wirtschafts-)Informatik zuzurechnen sind, jeweils zwei pro Semester auswählen. Ein spezieller Fokus liegt im Wahlpflichtbereich auf den Themengebieten Softwareentwicklung sowie Daten- und Wissensmanagement.

Hinsichtlich der Lehr- und Lernformen zeigt sich ein ähnliches Bild wie im Bachelorstudiengang BWL: es überwiegen vor allem in der ersten Hälfte des Studiums Vorlesungen und Seminare in Kombination mit Übungen, während im weiteren Studienverlauf zunehmend projekt- und fallstudienbasiert gelehrt und gelernt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen begrüßen die vorgenommenen Änderungen des inhaltlichen Konzepts als fachlich angemessen und didaktisch sinnvoll. Der Studiengang reagiert in überzeugender Weise auf die raschen Wandlungs- und Entwicklungsprozesse in dieser Fachdisziplin.

Der strukturelle Aufbau des Curriculums und die Abfolge der Module erscheinen stimmig im Hinblick auf die Qualifikationsziele und die Eingangsqualifikationen der Studierenden: So wird zunächst eine solide Wissensgrundlage in den verschiedenen thematischen Säulen des Studiums gelegt, bevor ab dem vierten Semester eine zunehmende Vertiefung und Spezialisierung erfolgt. Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ sind der inhaltlichen Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung des Studiengangs angemessen.

Wissenschaftliche Befähigung und berufliche Befähigung der Studierenden erscheinen durch die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs sichergestellt. Selbiges gilt auch für die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, welches z.B. durch das Modul „Ethik und Recht“ verstärkt gefördert wird. Ein gesondertes Modul zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen kommt im Studiengang Wirtschaftsinformatik – anders als in der BWL – nicht vor. Kommunikative Kompetenzen werden jedoch im Studienverlauf auf andere Weise hinreichend gestärkt, z.B. im Rahmen der Projektarbeiten und auch während der Praxisphasen.

Hinsichtlich der Lehr- und Lernformen, des studierendenzentrierten Lernens sowie der Praxisprojekte und Modulbeschreibungen gelten die Bewertungen zum Studiengang Betriebswirtschaftslehre in analoger Weise.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

Siehe die Ausführungen zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge sind studienorganisatorisch analog aufgebaut: Theoriephasen im Unternehmen wechseln sich mit der beruflichen Tätigkeit im Unternehmen im Rahmen eines Blockmodells ab. Dabei umfassen die Theorieblöcke inklusive der Modulabschlussprüfungen jeweils 10 Wochen, die restliche Zeit (abzüglich Urlaub) verbringen die Studierenden im Betrieb.

Gesonderte Mobilitätsfenster für die Studierenden sind in den Studiengängen weder für die Theorie- noch für die Praxisphasen ausgewiesen. Es bestehen zwar einige wenige Kooperationsbeziehungen mit anderen Hochschulen in Irland und den USA, jedoch werden diese bisher nur in sehr geringem Umfang für den Studierendenaustausch bzw. kreditierte Studienaufenthalte bei den Partnern genutzt. Dies hängt vor allem mit der dualen Studiengangskonzeption zusammen, die eine Abwesenheit der Studierenden von den Partnerunternehmen außerhalb der Theoriephasen in aller Regel nicht zulässt. Eine Freistellung der Studierenden durch die Unternehmen zum Zwecke eines Studienaufenthaltes im Ausland ist offenbar meist nur schwer oder gar nicht realisierbar, da Ausbildungspläne im Unternehmen eingehalten werden müssen. Dies wurde auch durch die Unternehmensvertreter/-innen in den Vor-Ort-Gesprächen betont. Sofern die Unternehmen Zweigstellen im Ausland unterhalten, ist jedoch unter Umständen ein Aufenthalt der Studierenden in einer dieser Zweigstellen möglich.

In den Vor-Ort-Gesprächen äußerten insbesondere die Studierenden den Wunsch nach mehr Möglichkeiten für kreditierte Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis. Die wenigen bisher bestehenden Optionen scheinen darüber hinaus auch nicht immer hinreichend an die Studierenden kommuniziert zu werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe die obigen allgemeinen Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Gutachtern/-innen ist bewusst, dass in dualen Studiengängen grundsätzlich erschwerte Bedingungen für studentische Mobilität herrschen, da die verschiedenen Lernorte eine straffe zeitliche Organisation erfordern und grundsätzlich wenig Flexibilität im Studienverlauf zulassen. Dennoch gilt der Anspruch der Studienakkreditierungsverordnung, dass den Studierenden ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht werden muss, ebenso für duale wie

für alle anderen Studiengänge. Dieser Anspruch ist aus Sicht der Gutachter/-innen derzeit noch nicht in zufriedenstellender Weise eingelöst. Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zur Förderung der studentischen Mobilität entwickeln, das über die – bereits guten – bisherigen Ansätze hinausgeht. Insbesondere müssen hinreichende zeitliche Freiräume für Aufenthalte an anderen Hochschulen geschaffen werden, welche auch eine einfache Anerkennung der extern erbrachten Studienleistungen ermöglichen sollten. Formal sind dafür durch die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung bereits angemessene Grundlagen vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zur Förderung der studentischen Mobilität entwickeln. Insbesondere müssen Studienaufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust organisatorisch und planerisch ermöglicht werden.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Siehe die obigen allgemeinen Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertungen für den Studiengang BWL gelten in analoger Weise auch für die Wirtschaftsinformatik.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Siehe die obigen Ausführungen für den Bachelorstudiengang BWL.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein waren zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung 13 Professoren/-innen hauptamtlich beschäftigt (knapp 13 Vollzeitäquivalente einschließlich der Hochschulleitung). Neun Professuren sind dem Bereich BWL zugerechnet, drei der Wirtschaftsinformatik.

Eine Professur mit dem Schwerpunkt Steuern/Rechnungswesen (1 VZÄ) wird nach aktuellem Stand voraussichtlich zum Juli 2022 neu besetzt, eine weitere Professur (0,5 VZÄ) mit dem Schwerpunkt Management im Gesundheitswesen wurde neu eingerichtet und befand sich zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Gespräche im laufenden Berufungsverfahren. Die Besetzung erfolgt nun voraussichtlich zum 01.04.2022. Damit ergibt sich ab dem Sommer 2022 eine Ausstattung mit hauptberuflichem und professoralem Lehrpersonal im Umfang von 13,5 VZÄ, einschließlich der Hochschulleitung.

Die hauptamtlich Lehrenden im Studiengang BWL pendeln zum Teil zwischen den drei Studienorten Kiel, Lübeck und Flensburg, wobei Flensburg und Lübeck mit aktuell 60-70 bzw. gut 110 Eingeschriebenen deutlich geringere Studierendenzahlen verzeichnen als der Hauptstandort Kiel.

Die ausführlichen Lebensläufe aller Professoren/-innen wurden der Gutachtergruppe vorgelegt (vgl. Anlage 4.02 zum Selbstbericht).

Die Hochschule gab in ihrem Selbstbericht an, dass im kommenden Theorieblock (Herbst 2021) der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre im Studiengang BWL bei gut 62% und im Studiengang Wirtschaftsinformatik bei ca. 63% liege.

Ansonsten wird die Lehre in den Studiengängen von derzeit etwa 60 Lehrbeauftragten aus Wissenschaft und Praxis erbracht.

Im Nachgang zu den Vor-Ort-Gesprächen wurde der Gutachtergruppe auf ausdrücklichen Wunsch hin ergänzend zum Selbstbericht eine genauere Aufschlüsselung bzw. Übersicht der hauptamtlichen Lehre im Studienjahr 2021 für beide Studiengänge vorgelegt. Die Darstellung schließt jeweils alle Theorieblöcke für alle Kohorten sowie – im Falle der BWL – alle drei Studienorte mit ein. In beiden Studiengängen schwankt die Hauptamtlerquote stark je nach Theorieblock (zwischen ca. 30 und 70%) und auch je nach Kohorte. Durchschnittlich ergibt sich im Studiengang BWL für das betreffende Studienjahr eine Quote von knapp 48% über alle Kohorten und Studienorte hinweg. Für die Wirtschaftsinformatik ergibt sich ein ähnlicher Durchschnittswert.

Die Studierenden gaben vor Ort auf Rückfrage an, dass aus ihrer Sicht insgesamt wenig Fluktuation bei den eingesetzten Lehrenden festzustellen und eine hinreichende Kontinuität durchgängig gewährleistet sei. Die hauptamtlich Lehrenden stünden bei Bedarf stets beratend und unterstützend zur Verfügung.

Die Berufung der hauptamtlich Lehrenden erfolgt anhand der Berufsordnung der Hochschule. Die wesentlichen Anforderungen an die nachzuweisenden Qualifikationen sind in § 5 der Berufsordnung dokumentiert. Diese ist auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

Die nebenberuflichen Lehrenden werden auf verschiedenen Wegen gewonnen (Direktansprachen, Stellenausschreibungen, Initiativbewerbungen). Verantwortlich für die Auswahl sind laut Selbstbericht i.d.R. die jeweiligen Modulverantwortlichen (vgl. S. 36). Festgelegte Auswahlkriterien oder Mindestvoraussetzungen gibt es nach dem Kenntnisstand der Gutachter/-innen dafür nicht.

Mit allen Professoren/-innen führen die Dekane/-innen mindestens einmal im Jahr ein Personalentwicklungsgespräch. In diesem Kontext können auch individuelle Maßnahmen zur Weiterqualifizierung vereinbart werden, wie z.B. Teilnahme an Fachtagungen oder methodisch-didaktische Trainingsmaßnahmen. Diese stehen teilweise auch den Lehrbeauftragten offen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Es gelten die obigen allgemeinen Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Verhältnis zu den ca. 450 derzeit eingeschriebenen Studierenden erscheint die Ausstattung der Bachelorstudiengänge mit hauptamtlich tätigen Professoren/-innen auf den ersten Blick quantitativ sehr solide.

Alle Professoren/-innen verfügen über angemessene wissenschaftliche und didaktische Qualifikationen, wie den vorgelegten Lebensläufen zu entnehmen ist. Geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung werden für alle fest angestellten Lehrenden ergriffen.

Die Belastung der hauptamtlich Lehrenden durch Lehre, Prüfungen und Projektbetreuung erscheint der Gutachtergruppe vor dem Hintergrund der Vor-Ort-Gespräche relativ hoch. Berücksichtigt man eventuelle Deputatsreduktionen z.B. aufgrund von Forschungs- oder Leitungsaufgaben, scheinen Überlastungssituationen zumindest potenziell möglich. Die Hochschule hat jedoch noch vor Ort einige beispielhafte Stundenplanungen für einzelne Professoren für das vergangene Studienjahr vorgelegt, welche die Gutachtergruppe in dieser Hinsicht zuversichtlich stimmen. Besonders positiv hervorzuheben ist auch das hohe Engagement des Lehrpersonals für die Studierenden, das im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche zum Ausdruck kam.

Durch die nachgereichte Übersicht zur personellen Ausstattung der Studiengänge für das Studienjahr 2021 relativiert sich allerdings aus Sicht der Gutachtergruppe dieses Bild. In beiden Studiengängen wird über das Studienjahr hinweg das Quorum von mindestens 50% hauptamtlicher, professorabler Lehre insgesamt unterschritten, welches sich aus den Anforderungen von § 76

Abs. 2 Satz 7 des schleswig-holsteinischen Landeshochschulgesetzes ergibt und auch im Rahmen der Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat im Jahr 2017 explizit eingefordert wurde. Ob diese Untergrenze im Gesamtstudienverlauf eingehalten werden kann, geht aus der vorgelegten Übersichtsdarstellung nicht hervor.

Die Gutachter/-innen stellen daher an dieser Stelle einen Mangel fest. Als Voraussetzung für den Fortbestand der Akkreditierung muss eindeutig nachgewiesen werden, dass in beiden Studiengängen eine hochschulgemessene und gesetzeskonforme Hauptamtlerquote in der Lehre durchgängig sichergestellt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss zweifelsfrei belegen, dass in beiden Studiengängen und an allen Studienorten kontinuierlich mindestens 50% der Lehre durch hauptberuflich tätige Lehrende erbracht werden, welche die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/-innen an Fachhochschulen erfüllen.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Es gelten die obigen allgemeinen und studiengangsspezifischen Ausführungen analog.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertungen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre gelten ebenso für die Wirtschaftsinformatik.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Siehe Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule nutzt an ihren drei Standorten in Kiel, Lübeck und Flensburg jeweils die Räumlichkeiten ihrer Trägerin, der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein. Dies beschränkt sich im

Wesentlichen auf Unterrichts- und Büroräume sowie zwei gesonderte EDV-Räume. Alle Unterrichtsräume verfügen über moderne Präsentationstechnik. Für die Online-Lehre und -Kommunikation werden die Lernplattform Moodle sowie das interne ERP-System Wisa.Net genutzt, über das auch Befragungen vorgenommen und ausgewertet werden können.

Im Bereich Verwaltung sind laut Selbstbericht (Anlage 4.01) derzeit 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (entsprechend 9,32 VZÄ) in der Planung und Organisation von Studium und Lehre sowie in der Betreuung der Kooperationspartner und der Akquisition von Studienplätzen tätig. Dies schließt auch die Mitarbeitenden im zentralen Prüfungsamt und den Studierendensekretariaten an den drei Studienorten mit ein.

An den Studienorten gibt es jeweils nur kleinere Hand- bzw. Präsenzbibliotheken, die Studierenden können jedoch an allen Standorten die dortigen Universitätsbibliotheken uneingeschränkt nutzen. Die Studierenden äußerten in den Vor-Ort-Gesprächen ausdrücklich den Wunsch nach einer Aktualisierung der Präsenzbibliotheken. Dies sei insbesondere für das sich rasch entwickelnde und wandelnde Fach Wirtschaftsinformatik entscheidend wichtig.

Die Finanzierung der Studiengänge erfolgt ausschließlich über Studiengebühren, die von den Partnerunternehmen übernommen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Es gelten die obigen allgemeinen Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule insgesamt über eine gute räumliche und technische Infrastruktur verfügt. Auch die Umstellung auf Online-Lehre seit Beginn der Coronapandemie hat laut Aussage von Studierenden und Lehrenden vor Ort weitgehend problemlos funktioniert, wobei eine möglichst baldige Rückkehr zur Präsenzlehre angestrebt wird.

Das vorhandene Verwaltungspersonal erscheint ausreichend für den Studienbetrieb; die zentrale Ansiedlung am Hauptstudienort Kiel scheint dabei keine Probleme zu verursachen.

Die Gutachter/-innen schließen sich dem Wunsch der Studierenden nach einer kontinuierlichen Aktualisierung der Handbibliotheken an. Über die lokalen Universitätsbibliotheken ist zwar ein gutes bis sehr gutes Angebot vorhanden, jedoch sollten die Studierenden noch stärker zur Nutzung dieses Angebotes angeregt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studierenden sollten noch aktiver durch die Hochschule dazu angeregt werden, das sehr gute Angebot der lokalen Universitätsbibliotheken zu nutzen.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Siehe die obigen allgemeinen Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gelten die Bewertungen für den Bachelorstudiengang BWL analog.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Siehe Bewertung zum Bachelorstudiengang BWL.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

In beiden Studiengängen ist die Klausur die vorherrschende Prüfungsform, sowohl in den Pflicht- als auch in den Wahlpflicht- und Branchenmodulen. Die Klausuren werden ergänzt durch ein bis zwei Semester- bzw. Projektarbeiten pro Studienjahr, die auch mündliche Präsentationen umfassen können, die beiden Praxisphasenprojekte sowie die neu konzipierten Praxistransferprojekte.

Insbesondere in den allgemeinen überfachlichen Grundlagenmodulen (z.B. Wissenschaftliches Arbeiten, Schlüsselkompetenzen, Projektmanagement) kommen auch andere Prüfungsformen als die Klausur zum Einsatz, je nach den intendierten Lernergebnissen der Module.

Sämtliche Prüfungen sind eindeutig modulbezogen.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Prüfungssystems erfolgt vor allem im Rahmen der regelmäßigen Modulkonferenzen aller Lehrenden (vgl. auch Kapitel 2.2.4).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Es gelten die o.g. allgemeinen Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt insgesamt zu dem Schluss, dass die Prüfungsformen in beiden Studiengängen jeweils eine aussagekräftige Überprüfung der Lernzielerreichung auf Modulebene ermöglichen. Zwar ist die Klausur insbesondere in den fachlichen Theoriemodulen durchgängig die vorherrschende Prüfungsform, dies entspricht jedoch aus Sicht der Gutachtergruppe den primären Zielsetzungen der Module und ist in diesem Fachgebiet zumindest auf Bachelorebene auch allgemein gebräuchlich. In den Modulen, die eher auf die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen, wissenschaftlicher Methodenkenntnisse oder Projektmanagementkompetenzen abzielen, sind die Prüfungsformen entsprechend didaktisch sinnvoll angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Es gelten die o.g. allgemeinen Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertungen zum Bachelorstudiengang BWL gelten hier analog.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Wie in dualen Studiengängen allgemein üblich, ist der Studienplan in beiden Studiengängen relativ straff geplant und organisiert, da die beiden Lernorte organisatorisch genau aufeinander abzustimmen sind. Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplanung folgt daher eng dem vorgegebenen Blockmodell, das den Studiengängen zugrunde liegt. Dies bedeutet konkret, dass in jedem Semester der vollständige Theorieteil in einem Zeitraum von neun Wochen absolviert wird; in der

zehnten Woche werden die Modulprüfungen terminiert. Darauf folgt dann jeweils die nächste Praxisphase, welche die Studierenden vollständig im Unternehmen verbringen.

Die Hochschule hat dieses Konzept im Nachgang zur Begehung dahingehend geändert, dass durch die drei neuen Praxistransferprojekte im ersten, dritten und fünften Semester jeweils vier ECTS-Punkte auf die Praxisphase statt auf die Theoriephase entfallen. Im Theorieblock müssen dann entsprechend nur noch 26 statt 30 ECTS-Punkte erbracht werden. Im zweiten, vierten und sechsten Semester ergeben sich jeweils 20 theoriebasierte ECTS-Punkte.

Den Studierenden wird im Onlineportal zu Beginn jedes Semesters der Vorlesungsplan unter Angabe des Modulnamens, Ort und Zeit sowie der Dozierenden angezeigt. Laut Selbstbericht wird auch die Prüfungsablaufplanung i.d.R. vom Prüfungsamt mit der Studierendenvertretung abgestimmt. Laut interner Regelung der Hochschule darf jeder/jede Studierende höchstens eine Prüfung pro Tag absolvieren.

Pro Modul ist jeweils nur eine Prüfungsleistung vorgesehen. Sämtliche Theoriemodule weisen einen Umfang von 5 ECTS-Punkten auf und sollen innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (mit Ausnahme des zweisemestrigen Softwareprojektes im Studiengang Wirtschaftsinformatik). Hierdurch ergibt sich in beiden Studiengängen aktuell insgesamt eine Prüfungsbelastung von drei bis vier Klausuren pro Semester, zzgl. je einer Semesterarbeit und einer Projektarbeit. Einzige Ausnahme ist das sechste und letzte Semester, in dem neben der Bachelorarbeit jeweils eine Klausur, eine Semesterarbeit und zwei weitere Prüfungsleistungen angesetzt sind, die von den gewählten Wahlpflichtmodulen abhängen.

Die durchschnittliche studentische Arbeitsbelastung ist mit 30 bis 32 ECTS-Punkten pro Semester veranschlagt, bei Zugrundelegung von 25 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt. Die Plausibilität dieser Annahme wird durch entsprechende Fragestellungen im Rahmen der Modulevaluation flächendeckend überprüft. So werden die Studierenden stets um ihre Einschätzung zur Angemessenheit des Workloads für das jeweilige Modul gebeten.

In den Vor-Ort-Gesprächen wurde seitens der Hochschule kommuniziert, dass die Studierenden in aller Regel ihre Arbeitsbelastung als angemessen einschätzen und i.d.R. nicht über gravierende Probleme in diesem Bereich berichteten. Die befragten Studierenden bestätigten dies insgesamt, gaben jedoch auch übereinstimmend an, dass die Arbeitsbelastung insbesondere in den ersten Semestern deutlich höher sei als im späteren Studienverlauf.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Es gelten die obigen allgemeinen Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis des Selbstberichts und der Vor-Ort-Gespräche gelangen die Gutachter/-innen zu dem Schluss, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studiengang eindeutig gewährleistet sind. Dies bedingt schon die starke Durchstrukturierung des Studienplans im Rahmen des dualen Konzepts. Durch Freistellungsregelungen bzw. Rahmenvereinbarungen mit den Betrieben wird außerdem sichergestellt, dass es nicht zu Überschneidungen von Theorie- und Praxisphasen kommt (s. hierzu auch Kapitel 2.2.2.7).

Die studentische Arbeitsbelastung wird auf Modulebene überprüft und hat in den letzten Jahren offenbar keine Hinweise auf gravierende Mängel in diesem Bereich ergeben, wobei die entsprechenden Fragestellungen in den Evaluationsbögen aus Sicht der Gutachter/-innen zu allgemein gehalten sind, um differenzierte Rückschlüsse auf die Angemessenheit der veranschlagten Arbeitszeiten zuzulassen. Sie raten daher zu einer Überarbeitung und Schärfung des Befragungskonzepts in dieser Hinsicht.

Studienplan, Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind grundsätzlich in weitgehend üblicher Weise gestaltet, sodass die Studierbarkeit zunächst planerisch gesichert erscheint. Berücksichtigt man jedoch das besondere Studienmodell bei der Bewertung, ergibt sich ein anderes Bild, da die Module in jedem Semester nicht wie in der sonst üblichen Weise über einen Zeitraum von ca. drei bis vier Monaten, sondern (inklusive Prüfungen) innerhalb von nur 10 Wochen absolviert werden.

Auf Rückfrage wurde der Gutachtergruppe vor Ort bestätigt, dass sich rein rechnerisch bisher in den Theoriephasen bis zu 36 Wochenstunden Präsenzlehre für die Studierenden ergaben, zzgl. Selbstlernzeiten und Prüfungsvorbereitung. Durch die nur geringe curriculare Verzahnung von Theorie und Praxis ergaben sich im Studienverlauf auch zu wenige zeitlich-organisatorische Synergien zwischen den beiden Lernorten (s. hierzu auch Kapitel 2.2.2.1 und 2.2.2.7). Zwar waren die beiden Praxisprojekte und auch die Erarbeitung der Bachelor-Thesis während der Praxisphasen zu absolvieren und daher dem Workload während der Theorieblöcke nicht oder zumindest nicht vollständig zuzurechnen, aber dennoch blieb in den Semestern 1, 3 und 5 noch jeweils eine Belastung in Höhe von ca. 30 ECTS-Punkten pro Theoriephase bestehen. Dies hielten die Gutachter/-innen unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit nicht für akzeptabel.

Die Hochschule hat daraufhin im Nachgang zu den Vor-Ort-Gesprächen Maßnahmen ergriffen, um die studentische Arbeitsbelastung im Studienverlauf stärker zu entzerren. Dies soll vor allem durch die neuen Praxistransferprojekte erreicht werden, welche zwar direkt mit theoriebasierten Modulen verknüpft sind, jedoch größtenteils während der Praxisphasen absolviert werden sollen. Die betreffenden Module sollen entsprechend mit einer Projektarbeit und nicht mehr mit einer Klausur abgeschlossen werden, wodurch sich auch die Prüfungsbelastung in jedem Semester insgesamt über einen längeren Zeitraum erstreckt. Durch die Transferprojekte ergibt sich nun rechnerisch in den Semestern 1, 3 und 5 eine Arbeitsbelastung von 26 ECTS pro Theoriephase, bei 20 ECTS pro Theoriephase in den Semestern 2, 4 und 6.

Die Gutachter/-innen bewerten das überarbeitete Konzept unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit als akzeptabel. Zumindest planerisch scheint nun gewährleistet, dass die Studierenden die vorgesehenen Qualifikationsziele in der veranschlagten Zeit erreichen können. Dennoch sollte, wie bereits oben erwähnt, bei der Qualitätssicherung der Studiengänge künftig ein besonderes Augenmerk auf die studentische Arbeitsbelastung gelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Es gelten die obigen Sachstandsbeschreibungen für den Bachelorstudiengang BWL analog.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertungen für den Bachelorstudiengang BWL gelten analog.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge werden von jeher ausschließlich als duale Studiengänge angeboten und beworben. Eine Besonderheit besteht dabei darin, dass die Studierenden zwischen einem ausbildungsintegrierenden und einem praxisintegrierenden Studienprofil wählen können: beim ausbildungsintegrierenden Studium absolvieren die Studierenden im Unternehmen eine Berufsausbildung gemäß dem entsprechenden Rahmenplan der IHK und schließen diese i.d.R. nach dem

vierten Semester mit der IHK-Prüfung ab. Das Studium ist inhaltlich auf die IHK-Ausbildungspläne in den entsprechenden Berufen abgestimmt. Der Besuch der Berufsschule entfällt für die Studierenden vollständig.

Im praxisintegrierenden Studium werden die unternehmensbasierten Anteile jeweils durch individuelle Ausbildungspläne geregelt, welche zwischen Unternehmen und Hochschule abgestimmt werden und sich an die IHK-Ausbildungsrahmenpläne anlehnen. Einige Beispiele für solche individuellen Rahmenpläne wurden der Gutachtergruppe auf Anfrage vor Ort vorgelegt. Die Pläne regeln jeweils grundlegend die Abteilungen und Bereiche, welche die Studierenden während des Studiums im Unternehmen durchlaufen sollen, sowie die Dauer bzw. den Zeitraum für diese Aufenthalte. Auch die Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder in den einzelnen Abteilungen werden überblicksartig festgehalten. Die betrieblichen Ausbildungspläne müssen durch die jeweils zuständigen Semesterleiter/-innen vor Beginn der ersten Theoriephase geprüft werden. Ausnahmsweise kann das Unternehmen auch auf einen Rahmenplan verzichten und statt dessen für jede Praxisphase individuell und zeitversetzt die Inhalte festlegen. Mittels gesonderter Praxisberichte der Studierenden soll dann die Kompatibilität der Praxisphasen mit dem Studium durch die Semesterleitung überprüft werden (vgl. Anlage 3.09 zum Selbstbericht).

Laut Aussage der Programmverantwortlichen vor Ort ist das originäre Modell der Hochschule eher das ausbildungsintegrierende Konzept. Praxisintegrierend Studierende finden sich derzeit vor allem im Studiengang Wirtschaftsinformatik.

Auf den Theorieteil des Studiums hat die Wahl des Profils keine Auswirkungen, d.h. dieser ist für beide Studienmodelle identisch. Auch die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung und Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen) sind in beiden Profilen dieselben, obgleich grundsätzlich auch Studierende aufgenommen werden können, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Die Auswahl der Studierenden obliegt vollständig den Partnerunternehmen, die dafür eigene Bewertungskriterien anlegen und einen Ausbildungsvertrag mit den Studierenden abschließen.

Die vertragliche Verzahnung der beiden Lernorte wird ferner gewährleistet durch einen sog. Kooperationsrahmenvertrag, den alle an den Studiengängen beteiligten Unternehmen mit der Hochschule bzw. der Wirtschaftsakademie als Trägergesellschaft abschließen (für ein Vertragsmuster siehe Anlage 7.01 zum Selbstbericht). Dieser Vertrag regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten beider Partner im Rahmen des dualen Studiums. So verpflichten sich die Unternehmen u.a. zur Einhaltung der vereinbarten Ausbildungsrahmenpläne und zur angemessenen Freistellung der Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und für die Bearbeitung von Projekten und Abschlussarbeiten. Auch müssen die Betriebe eine angemessene Betreuung der Studierenden am Lernort Unternehmen sicherstellen.

Vertreter/-innen der Unternehmen sind an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge in verschiedener Weise aktiv beteiligt (vgl. hierzu vor allem die Ausführungen in Kapitel 2.2.4), sind jedoch im Rahmen der hochschulischen Evaluationsverfahren nicht selbst Bewertungsgegenstand.

Die inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis erfolgt in den Studiengängen neben der Bachelorarbeit vor allem über die beiden Praxisphasenprojekte im zweiten und vierten Semester sowie durch die neu eingerichteten Praxistransferprojekte (vgl. hierzu Kapitel 2.2.2.1). In den Projekten sollen die Studierenden berufspraktische Aufgabenstellungen zu einem vorgegebenen Thema erarbeiten. In den Transferprojekten geschieht dies mit direktem Bezug zu einem Theoriemodul.

Die Inhalte der Praxisphasen sind ansonsten durch die entsprechenden Rahmenvereinbarungen inhaltlich grundlegend auf das Studium abgestimmt.

Zeitliche Synergien zwischen Studium und Ausbildung werden durch die beiden Praxisphasenprojekte, die Transferprojekte und die Thesis hergestellt; ansonsten laufen Theorie und Praxis weitgehend unabhängig voneinander ab.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Es gelten die o.g. allgemeinen Ausführungen ohne studiengangsspezifische Besonderheiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen stellen fest, dass eine hinreichende vertragliche Verzahnung zwischen den beiden Lernorten im Studiengang besteht. Dies wird durch den allgemeinen Kooperationsrahmenvertrag in Verbindung mit den Rahmenplänen für die betriebliche Ausbildung sichergestellt. Auch die vor Ort befragten Unternehmensvertreter/-innen zeigten sich allgemein sehr zufrieden mit der Kooperationsbeziehung zur Dualen Hochschule sowie der wechselseitigen Abstimmung der Partner.

Aus Sicht der Gutachter/-innen ist es allerdings bedauerlich und auch überraschend, dass die Hochschule offenbar kaum über die Inhalte und Konditionen der Ausbildungsverträge zwischen Studierenden und Unternehmen informiert ist, wie die Vor-Ort-Gespräche ergaben. In dieser Hinsicht erfolgt keinerlei Steuerung durch die Hochschule. Dies ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch nicht unbedingt im Sinne der Studierenden. Es erscheint den Gutachtern/-innen zumindest

erwägenswert, einige grundlegende Empfehlungen für die Gestaltung von Ausbildungsverträgen für alle Partnerunternehmen in den dualen Studiengängen zu entwickeln.

Weiterhin ist nach Auffassung der Gutachter/-innen im praxisintegrierenden Studienmodell die vertragliche Abstimmung zwischen den beiden Lernorten teils zu lose bzw. von zu hoher Varianz geprägt. So können die Ausbildungspläne sehr individuell gestaltet werden und im Ausnahmefall sogar ganz entfallen. In Einzelfällen kann auch erst nachträglich durch die Hochschule geprüft werden, ob die Inhalte der Praxisphasen wirklich zum Studiengang passen. Eine grundlegende konzeptionelle Steuerung des Studiums durch die Hochschule erscheint so zumindest stark erschwert. Es sollte daher ernsthaft erwogen werden, hier weniger Spielräume als bisher zuzulassen, um eine angemessene inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis durchgängig für alle Studierenden sicherzustellen.

Ein zentraler Diskussionspunkt in den Vor-Ort-Gesprächen war die Kombination einer ausbildungs- und einer praxisintegrierenden Studienvariante im Rahmen desselben Studiengangskonzepts. Dies ist zwar aus Akkreditierungssicht nicht grundsätzlich untersagt, jedoch sehen die Gutachter/-innen die Notwendigkeit, die beiden Varianten in der Außendarstellung und im Modulhandbuch schärfer voneinander abzugrenzen. Insbesondere wird bisher aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, wie bzw. im Rahmen welcher Module und Lehrveranstaltungen die Studierenden im ausbildungsintegrierenden Modell auf die Ausbildungsprüfung der IHK vorbereitet werden. Hierin liegt typischerweise ein deutlicher Unterschied zum praxisintegrierenden Studium, der sich jedoch in den Modulbeschreibungen derzeit nicht abbildet. Diese sind für beide Studiengangsvarianten deckungsgleich. Die Gutachter/-innen sehen an dieser Stelle noch Nachschärfungsbedarf.

Auf Basis der im Nachgang zu den Vor-Ort-Gesprächen vorgenommenen grundlegenden curricularen Überarbeitungen gelangen die Gutachter/-innen ansonsten zu dem Schluss, dass nun eine hinreichende inhaltliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte im Studiengang gegeben ist, welche die Bezeichnung des Studiengangs als „dual“ rechtfertigt (vgl. hierzu insbesondere Kapitel 2.2.2.1).

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Unterschiede zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierenden Variante müssen in den Modulbeschreibungen und in der Außendarstellung des Studiengangs stärker hervorgehoben werden. Insbesondere muss aus den Modulbeschreibungen klar

hervorgehen, wie die Studierenden der ausbildungsintegrierenden Variante im Rahmen des Studiums auf die IHK-Prüfung vorbereitet werden.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Es gelten die o.g. allgemeinen Ausführungen ohne studiengangsspezifische Besonderheiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gelten die für den Bachelorstudiengang BWL vorgenommenen Bewertungen analog.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Siehe Bachelorstudiengang BWL

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein sieht verschiedene Instrumente und Verfahren vor, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in ihren Studiengängen zu gewährleisten. Diese sind in Kapitel 8.1 des Selbstberichtes beschrieben und wurden auch im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche mit den Leitungspersonen auf Hochschul- und Fakultätsebene noch einmal thematisiert.

Die Integration aktueller praxisrelevanter Inhalte in die Studiengänge und die effektive Verzahnung von Theorie und Praxis im Studium werden durch zwei verschiedene Gremien sichergestellt: den Praxisbeirat und das Kuratorium. Während das Kuratorium die Hochschule vorwiegend in Grundsatzangelegenheiten zum dualen Studium und zur Zusammenarbeit mit den Partnern berät, ist der Praxisbeirat eher mit der Curriculumsentwicklung im engeren Sinne beratend befasst. Im Kuratorium sind neben je einem/einer Vertreter/-in jedes Partnerunternehmens bis zu fünf Studierende, sämtliche hauptamtlich Lehrenden und der/die Präsident/-in mit beratender Stimme vertreten. Der Praxisbeirat besteht aus Vertreter/-innen der Unternehmen und der IHK, einer/einem Vertreter/-in der hauptamtlich Lehrenden und einem/einer Vertreter/-in des

zuständigen Ministeriums. Darüber hinaus werden externe Experten/-innen durch das Präsidium in den Praxisbeirat berufen. Der/die Präsident/-in ist auch hier mit beratender Stimme beteiligt.

Ergänzend hat die Hochschule einen Wissenschaftlichen Beirat eingerichtet, der insbesondere zur Qualität und Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten der Hochschule beitragen soll.

Darüber hinaus finden aktuell einmal pro Monat (bis vor kurzem semesterweise) Konferenzen aller hauptamtlich Lehrenden statt, welche auch der kritischen Betrachtung der theoriebasierten Module und der Sammlung von Verbesserungsvorschlägen dienen. Ergänzend finden sich alle haupt- und nebenamtlich Lehrenden zweimal pro Jahr zur sog. Hochschullehrerversammlung zusammen. Aus diesen Besprechungen können ebenfalls Vorschläge für inhaltliche Weiterentwicklungen der Studiengänge hervorgehen. Anregungen für inhaltliche Änderungen der Studiengänge können sich weiterhin auch aus den fortlaufend stattfindenden Semesterabschlussgesprächen der Lehrenden mit den verschiedenen Studierendengruppen ergeben.

Besonders zentral für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge sind außerdem die alle zwei Jahre für jedes Modul stattfindenden Modulkonferenzen. An den Konferenzen sind alle aktuell in dem jeweiligen Modul Lehrenden beteiligt. Laut Selbstbericht (S. 44) ist im Rahmen der Modulkonferenzen zu prüfen, inwieweit

- *die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenz- und Lernziele sowie die Modul-inhalte aktuell, vollständig und weiterhin für den jeweiligen Studiengang relevant sind,*
- *die formulierten Lerninhalte dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen,*
- *die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) angemessen und realistisch ist,*
- *die Aufteilung in Präsenz- und Selbststudium sowie der Umfang der Übungsanteile angemessen und realistisch ist,*
- *die angegebenen Literaturhinweise weiterhin aktuell sind und*
- *die Art der Prüfungsleistung angemessen ist.*

Die Ergebnisse der Modulkonferenzen werden protokolliert und an das jeweilige Dekanat weitergeleitet. In den Vor-Ort-Gesprächen betonten die Programmverantwortlichen die besondere Wichtigkeit der Modulkonferenzen insbesondere auch für die fachlich-wissenschaftliche Weiterentwicklung der Studiengänge und deren Anbindung an den aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fach.

Weiterhin wurde betont, dass für didaktisch-methodische Weiterentwicklungen vor allem Verbesserungsvorschläge der Studierenden im Rahmen der Evaluationsverfahren als sehr hilfreich wahrgenommen würden. Ergänzend bietet die Hochschule ein Kursangebot zur Didaktik an, das auch Lehrbeauftragte in Anspruch nehmen können. Fortbildungstage mit externen Referenten/-innen werden ebenfalls regelmäßig für die Lehrenden angeboten.

Die Hochschule strebt insgesamt an, ihre Forschungsaktivitäten systematisch weiter zu stärken und auszubauen. So soll den hauptamtlich Lehrenden künftig mehr zeitlicher Freiraum für Forschungsaktivitäten gewährt werden, und bei Neuberufungen wird verstärkt auf entsprechende Referenzen geachtet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Sämtliche oben beschriebenen Verfahren und Instrumente werden auf den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre in angemessener Weise angewendet. Studiengangsspezifische Aspekte kommen hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung nicht in nennenswertem Umfang zum Tragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen gelangen insgesamt zu dem Schluss, dass die Hochschule verschiedene tragfähige Prozesse und Instrumente entwickelt hat, um die fachlich-wissenschaftliche Aktualität und Adäquanz ihrer Studiengänge sicherzustellen. Auf der Ebene der Studiengänge bzw. der Curricula scheinen hierfür insbesondere die regelmäßigen Modulkonferenzen von zentraler Wichtigkeit zu sein. Allgemein spielen jedoch ganz offenbar die Wünsche und Anregungen der Unternehmen die gewichtigste Rolle für die Weiterentwicklung der Studiengänge. Dies zeigt sich eindeutig in den Beschreibungen der Verfahren und Prozesse im Selbstbericht und bestätigte sich für die Gutachter/-innen auch im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche durchgängig. Im Hinblick auf das duale Profil der Studiengänge und der Hochschule ist dies zwar verständlich und für die Aktualität und Attraktivität der Studiengänge auch entscheidend wichtig, jedoch erscheinen nach dem Eindruck der Gutachter/-innen die rein fachwissenschaftlichen Aspekte im Vergleich zu den berufspraktischen Einflüssen bei der Studiengangsentwicklung vergleichsweise geringes Gewicht zu erhalten. Eine weitere Stärkung von Wissenschaftlichkeit und Forschungsbezug als Qualitätskriterien wäre aus Sicht der Gutachtergruppe durchaus wünschenswert, wobei die Studiengänge selbst in fachlich-inhaltlicher Hinsicht den aktuellen wissenschaftlichen Standards vollumfänglich entsprechen (vgl. auch die Ausführungen in Kapitel 2.2.2 dieses Berichts).

Zudem wurde insbesondere in den Vor-Ort-Gesprächen auch ein deutliches Bestreben der Hochschule erkennbar, den Bereich der wissenschaftlichen Forschung insgesamt zu stärken und so auch die Studiengänge noch enger an aktuelle Diskurse und Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung anzubinden. Die Gutachter/-innen begrüßen dies ausdrücklich und empfehlen der

Hochschule, insbesondere die wissenschaftliche Arbeit bzw. die Forschungsaktivitäten der hauptamtlich Lehrenden im Sinne der Studienqualität weiterhin konsequent zu fördern.

Anregungen für die methodisch-didaktische Weiterentwicklung ergeben sich offenbar besonders aus dem Kreis der Studierenden und fließen in die vorgesehenen studiengangsbezogenen Regelkreise ein (Modulevaluationen und Semesterabschlussgespräche mit anschließenden Berichten an die Dekanate und das Präsidium, die ggf. Verbesserungsmaßnahmen ab- und einleiten). Aus Sicht der Gutachter/-innen ist auf diese Weise eine hinreichende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Bereich der Didaktik und Methodik grundsätzlich gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Forschungstätigkeiten der Professoren/-innen sollten konsequent gefördert werden und, wo immer möglich, mit der Lehre verknüpft werden.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Sämtliche oben beschriebenen Verfahren und Instrumente werden auf den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vollumfänglich angewendet. Besonders betont werden sollte für diesen Studiengang noch die klare inhaltliche Orientierung an den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik, welche auch in den Vor-Ort-Gesprächen durch die Programmverantwortlichen bestätigt wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die obigen Bewertungen und Empfehlungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre gelten analog auch für den Studiengang Wirtschaftsinformatik.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen/-innen.

Sämtliche regelhaft und systematisch vorgenommenen Evaluationen sind im Wesentlichen durch die Evaluationsordnung und eine ergänzende Verfahrensbeschreibung zur Evaluation geregelt (vgl. Anlagen 1.01 und 1.02 zum Selbstbericht). Zur Umsetzung der Evaluationen ernennt das Präsidium eine/-n Qualitätsmanagementbeauftragte/-n sowie eine/-n Evaluationsbeauftragte/-n zur operativen Unterstützung.

Laut den genannten Dokumenten kommen die folgenden Evaluationsinstrumente an der Hochschule zur Anwendung:

- **Allgemeine Studierendenbefragungen zur Zufriedenheit mit Studium und Rahmenbedingungen** (jährlich)
- **Modul- und Dozentenbewertungen** (flächendeckend in jedem Modul)
- **Studienanfangsbefragungen** (jährlich unter allen Studienanfängern/-innen)
- **Absolventenbefragungen** (unmittelbar nach Studienabschluss)
- **Befragungen der Kooperationsunternehmen** (mindestens einmal im Jahr)
- **Dozentenbefragungen** (konkreter Turnus nicht festgelegt)

Die Ergebnisse der Modulevaluationen sind laut Verfahrensbeschreibung mit den befragten Studierenden zu besprechen. Bereits bei nur leicht unterdurchschnittlichen Bewertungen der Lehrqualität sucht der/die zuständige Dekan/-in das Gespräch mit den jeweiligen Lehrenden und wirkt ggf. auf Verbesserungsmaßnahmen hin. Die Modulevaluationen umfassen auch Fragestellungen zur Angemessenheit der studentischen Arbeitsbelastung.

Die Resultate der Modulevaluationen fließen ferner ein in die sog. Modulkonferenzen, die für jedes Modul unter Beteiligung aller Lehrenden und Lehrbeauftragten alle zwei Jahre stattfinden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen können gezielt Verbesserungen und Weiterentwicklungen an den Modulen unter Leitung der jeweiligen Modulverantwortlichen vorgenommen werden.

Die Ergebnisse aller Studierenden- und Absolventenbefragungen fließen in aggregierter Form in jährliche Evaluationsberichte ein, die auf zentraler Ebene für beide Studiengänge zusammenfassend erstellt werden. In den Berichten können auch Schlussfolgerungen und Maßnahmen zur Verbesserung dokumentiert werden, die sich aus den Befragungsergebnissen herleiten. Der jüngste Evaluationsbericht ist in der Selbstdokumentation der Hochschule enthalten (Anlage 6.03).

Darüber hinaus können laut Selbstbericht über die Software Wisa.Net verschiedene Kennzahlen zum Studien- und Prüfungserfolg der Studierenden erhoben und ausgewertet werden (vgl. S. 46). Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule eine beispielhafte Auswertung für den Studierendenjahrgang 2018 vorgelegt, die z.B. die Entwicklung der Studierendenzahlen, Abschlussnoten und Studiendauer umfasst. Inwiefern diese Kennzahlen regelhaft in die Qualitätssicherung und -Steuerung der Studiengänge einfließen, ist für die Gutachtergruppe jedoch bisher nicht

abschließend deutlich geworden. Die entsprechenden Verfahrensordnungen zur Evaluation enthalten hierfür keine festen Vorgaben.

Auf Nachfrage der Gutachtergruppe nannten die Programmverantwortlichen vor Ort einige Beispiele für konkrete Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die auf Grundlage von Evaluationsergebnissen und Kennzahlen an den Studiengängen vorgenommen wurden. So wurden z.B. Module im Studienverlauf anders angeordnet, und das Thema Wirtschaftsethik wurde auf Anregung der Studierenden in die Curricula aufgenommen. Als Reaktion auf wiederholt hohe Abbrecherquoten wurden bspw. zusätzliche Tutorien als Unterstützungsangebot für Studienanfänger/-innen eingeführt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Über die oben beschriebenen allgemeinen Aspekte hinaus sind keine studiengangsspezifischen Aspekte hinsichtlich der Qualitätssicherung festzustellen. Die Hochschule hat als Nachreichung zum Selbstbericht ausgewählte Ergebnisse aus Studierenden- und Absolventenbefragungen für beide Studiengänge vorgelegt. Diese enthalten keine besonderen Auffälligkeiten, wobei der Aggregationsgrad der Daten so hoch ist, dass sie allgemein nur von geringer Aussagekraft sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt zusammenfassend fest, dass die Duale Hochschule Schleswig-Holstein grundsätzlich Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs in zufriedenstellendem Umfang ergreift und dies auch anhand konkreter Beispiele belegen konnte. Die Hochschule sieht vielfältige Befragungsinstrumente zum Zwecke der Qualitätssicherung vor, welche hinreichend in der Evaluationsordnung und der zugehörigen Verfahrensbeschreibung geregelt sind. Alle an den Studiengängen beteiligten Stakeholdergruppen sind erkennbar an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt. Dies schließt auch die Partnerunternehmen mit ein. Besonders hervorzuheben ist der sehr engmaschige und flächendeckende Erhebungsturnus auf Modulebene. Geschlossene Regelkreise erscheinen gewährleistet durch das hochschulische Berichtswesen in Verbindung mit verschiedenen regelmäßig stattfindenden Gesprächsrunden unter Einbindung der Lehrenden, Programmverantwortlichen und Partnerunternehmen.

Kennzahlen zum Studienerfolg werden zwar erhoben, sollten aber noch systematischer und konsequenter als bisher für die Qualitätssicherung, Steuerung und kontinuierliche Optimierung der Studiengänge genutzt werden. Derzeit wird aus den Unterlagen nicht voll ersichtlich, dass die

Kennzahlen im wünschenswerten Umfang zur Qualitätssteuerung der Studiengänge genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zentrale Kennzahlen zum Studienerfolg wie z.B. Studiendauer, Abbruch- und Schwundquoten oder Prüfungsergebnisse sollten noch systematischer für die Qualitätssicherung Steuerung und kontinuierliche Optimierung der Studiengänge genutzt werden.

Studiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Es gelten die obigen Ausführungen zu den allgemeinen Qualitätssicherungsinstrumenten sowie zum Bachelorstudiengang BWL in analoger Weise.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den Bachelorstudiengang BWL vorgenommenen Bewertungen der Gutachtergruppe gelten hier in analoger Weise.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Siehe die obigen Ausführungen zum Bachelorstudiengang BWL.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein benennt gemäß ihrer Grundordnung eine/-n Beauftragte/n für Gleichstellung und Diversität. Der/die Beauftragte stellt sich in einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung vor Beginn jedes Studienganges den Studierenden persönlich vor und steht u. a. im Rahmen von festen Sprechzeiten für diese zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt über ein allgemeines Konzept für Gleichstellung und Nachteilsausgleich, welches der Gutachtergruppe im Nachgang zur Begehung vorgelegt wurde. Dieses beschreibt

sämtliche Maßnahmen, welche derzeit in diesem Bereich ergriffen werden, und umfasst sowohl die Studierenden als auch die Mitarbeiter/-innen der Hochschule. Im Bereich Studium und Lehre sind hier z.B. regelmäßige Veranstaltungen wie der Girls' Day oder der Tag der Wirtschaftsinformatik zu nennen, welche dazu beitragen sollen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter den Studierenden zu erzielen.

Die Hochschule erstellt einen jährlichen Bericht zu Gleichstellung und Diversität, der den Entwicklungsstand sowie Aktivitäten und Maßnahmen im Berichtszeitraum konkret beschreibt. Der Bericht wird hochschulintern veröffentlicht. Der Gleichstellungsbericht für das Jahr 2020 wurde der Gutachtergruppe als Illustrationsbeispiel vorgelegt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende bei Prüfungen ist im Gleichstellungskonzept sowie in § 17 der allgemeinen Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich werden auf Ebene der Studiengänge in verschiedener Weise umgesetzt. Über die bereits oben genannten Unterstützungsangebote und Regelungen hinaus spiegeln sich diese Themenbereiche auch im Curriculum wieder, z.B. im Pflichtmodul Personalwirtschaft, in dem laut Aussage der Programmverantwortlichen vor Ort u.a. das Thema Geschlechterquoten behandelt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen erachten die vorhandenen Konzepte zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sowie deren Umsetzung auf Studiengangsebene insgesamt als ausreichend zur Erfüllung des Kriteriums, jedoch noch durchaus ausbaufähig. Die vorgelegten Konzepte sind eher knapp gehalten und stellen noch keinen detaillierten Gleichstellungsplan dar. Umso begrüßenswerter ist das Vorhaben der Hochschule, künftig jährliche Analysen und Maßnahmenpläne für diesen Bereich in Form der Gleichstellungsberichte zu erstellen. Das zur Verfügung stehende Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende erachten die Gutachter/-innen vor dem Hintergrund der in den Vor-Ort-Gesprächen gewonnenen Eindrücke als hinreichend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Die Ausführungen zum Bachelorstudiengang BWL gelten analog auch für die Wirtschaftsinformatik. Das Modul Personalwirtschaft ist hier ebenfalls ein Pflichtmodul für alle Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausführungen zum Bachelorstudiengang BWL gelten in analoger Weise auch für die Wirtschaftsinformatik.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die beiden zur Reakkreditierung stehenden dualen Bachelorstudiengänge wurden im Jahr 2012 durch die FIBAA letztmalig extern begutachtet und bis zum Ende des Studienjahres 2018/19 akkreditiert. Seinerzeit gab es die Duale Hochschule Schleswig-Holstein noch nicht, sondern die Studiengänge wurden von der privaten Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (Berufsakademie) betrieben, aus der die DSHH vor einigen Jahren hervorgegangen ist.

Im Frühjahr 2019 schloss die Duale Hochschule Schleswig-Holstein mit der ZEvA einen Vertrag zur Systemakkreditierung und beantragte aufgrund dessen im Juli 2019 eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist für beide Studiengänge bis zum 30.09.2021 beim Akkreditierungsrat. Diesem Antrag wurde mit Schreiben des AR-Vorsitzenden vom 03.07.2019 stattgegeben.

Das Begutachtungsverfahren zur Systemakkreditierung wurde vertragsgemäß begonnen, verzögerte sich jedoch aufgrund der Corona-Pandemie erheblich. Daher beantragte die Hochschule zwischenzeitlich beim AR eine erneute außerordentliche Verlängerung der Akkreditierungsfrist bis zum 31.03.2022. Auch dieser Antrag wurde positiv beschieden.

Das Verfahren zur Systemakkreditierung wurde auf Weisung der zuständigen Landesbehörde im Juni 2021 aus formal-rechtlichen Gründen abgebrochen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Hochschule bereits das Pilotverfahren zur internen Akkreditierung der beiden Bachelorstudiengänge weitgehend absolviert. In Absprache mit der Leitung der AR-Geschäftsstelle wurde vereinbart, für die nun erforderliche externe Programmakkreditierung den Selbstbericht aus dem internen Pilotverfahren als Bewertungsgrundlage heranzuziehen, um den Zusatzaufwand für die Hochschule so weit wie möglich zu begrenzen. Zudem erklärte sich die Gutachtergruppe des Systemakkreditierungsverfahrens dazu bereit, sich an der externen Qualitätsbewertung der Studiengänge ebenfalls zu beteiligen. Die erforderliche fachliche Expertise war in der Gutachtergruppe vorhanden; lediglich eine Gutachterposition (Wissenschaftsvertreter) musste neu besetzt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Gutachter/-innen fand die Begutachtung zur Programmakkreditierung nicht rein auf Aktenbasis statt, sondern schloss in der üblichen Weise Vor-Ort-Gespräche mit der Hochschulleitung, Vertretern/-innen der Partnerunternehmen, Studierenden und Lehrenden beider Studiengänge ein.

Eine erste Vorprüfung der Unterlagen zur internen Akkreditierung durch die ZEvA ergab verschiedene formale Mängel, welche die Hochschule nach Rücksprache mit der Agentur bereits vor der Vor-Ort-Begehung behoben hat. Aufgrund dessen wurden auch der Selbstbericht zur internen Akkreditierung und verschiedene Anlagen vor der Weitergabe an die Gutachtergruppe noch einmal überarbeitet.

Eine weitere Überarbeitung der Studiengangskonzepte erfolgte im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung, da die Gutachter/-innen erhebliche Mängel insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung von Theorie und Praxis festgestellt hatten. Die vorgenommenen konzeptionellen Änderungen sollen mit Beginn des Studienjahrs 2022/23 in Kraft treten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Felicitas G. Albers, Hochschule Düsseldorf, Professur für Allg. BWL, Organisation und Datenverarbeitung, Dekanin FB Wirtschaftswissenschaften (seit 01.03.2021 im Ruhestand)

Prof. Dr. Wolfgang Arens-Fischer, Hochschule Osnabrück, Institutsleitung/Studiendekan Institut für duale Studiengänge, Professur für Unternehmensführung und Engineering

Prof. Dr. Michael Clasen, Hochschule Hannover, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Professur für Wirtschaftsinformatik, insbes. Electronic Business

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Jörg Fischer, freiberuflicher Unternehmens- und Hochschulberater sowie Hochschuldozent

c) Studierende / Studierender

Patricia Bartzel, Studierende im Masterstudiengang Kundenbeziehungsmanagement an der TU Chemnitz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Jahrgang 2017	148	72	113	59	76%	1	1	1%	2	1	1,35%
Jahrgang 2016	148	81	111	58	75%	1	1	1%	0	0	0,00%
Jahrgang 2015	134	66	113	56	84%	1	1	1%	1	1	0,75%
Jahrgang 2014	146	65	121	54	83%	3	1	2%	0	0	0,00%
Jahrgang 2013	144	68	119	56	83%	4	2	3%	0	0	0,00%
Jahrgang 2012	168	79	137	63	82%	4	1	2%	0	0	0,00%
Jahrgang 2011	175	73	133	56	76%	1	0	1%	0	0	0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jahrgang 2017	7	74	33	0	32
Jahrgang 2016	8	75	29	0	36
Jahrgang 2015	5	79	31	0	19
Jahrgang 2014	7	81	35	1	22
Jahrgang 2013	7	82	34	0	21
Jahrgang 2012	5	98	37	1	27
Jahrgang 2011	9	95	30	0	41
Insgesamt					

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jahrgang 2017	113	1	2	0	116
Jahrgang 2016	111	1	0	0	112
Jahrgang 2015	113	1	1	0	115
Jahrgang 2014	121	3	0	0	124
Jahrgang 2013	119	4	0	0	123
Jahrgang 2012	137	4	0	0	141
Jahrgang 2011	133	1	0	0	134

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Jahrgang 2017	33	2	22	1	67%	0	0	0%	0	0	0,00%
Jahrgang 2016	31	5	29	5	94%	0	0	0%	0	0	0,00%
Jahrgang 2015	33	5	26	2	79%	0	0	0%	0	0	0,00%
Jahrgang 2014	34	3	26	3	76%	1	0	3%	0	0	0,00%
Jahrgang 2013	31	2	27	2	87%	2	0	6%	0	0	0,00%
Jahrgang 2012	40	6	37	5	93%	0	0	0%	0	0	0,00%
Jahrgang 2011	33	3	32	3	97%	0	0	0%	0	0	0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jahrgang 2017	0	18	4	0	11
Jahrgang 2016	3	17	9	0	2
Jahrgang 2015	2	17	7	0	7
Jahrgang 2014	1	19	7	0	7
Jahrgang 2013	2	12	13	0	4
Jahrgang 2012	0	27	10	0	3
Jahrgang 2011	0	20	12	0	1
Insgesamt					

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jahrgang 2017	22	0	0	0	22
Jahrgang 2016	29	0	0	0	29
Jahrgang 2015	26	0	0	0	26
Jahrgang 2014	26	1	0	0	27
Jahrgang 2013	27	2	0	0	29
Jahrgang 2012	37	0	0	0	37
Jahrgang 2011	32	0	0	0	32

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	16.06.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08.10.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende beider Studiengänge, Vertreter/-innen der Partnerunternehmen im dualen Studium
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Studiengänge 01 und 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.11.2006 bis 31.03.2012 FIBAA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.04.2012 bis 30.09.2019 FIBAA
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2019 bis 30.03.2022 Verlängerung(en) im Zuge des Verfahrens zur Systemakkreditierung (vgl. Kapitel 3.1 dieses Berichts)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)